

## Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG —) vom 04.07.1979 (GV.NW. S. 488/SGV.NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV.NW. S. 663), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG —) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), der §§ 2, 4, 6, 7 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung vom 27.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Netphen betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser und geschlossene Gruben.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Anlagen im Sinne des Abs. 2 sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Zu ihrer Durchführung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

### § 2 Ausschluß von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der

Entsorgung freigestellt ist,

- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

### § 3

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, von der Gemeinde deren Entsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

### § 4

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Niederschlagswasser,
  - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Begrenzung des Benutzungsrechtes in der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Kanalisation — Entwässerungssatzung — vom 11.12.1969 in der geltenden Fassung sinngemäß. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

## § 5 Anschluß und Benutzungszwang

Jeder Anschlußberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt der Anlagen der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

## § 6 Entleerung der Anlagen

- (1) Die Entleerung der Anlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Den Termin für die Entleerung bestimmt grundsätzlich die Gemeinde. Die betroffenen Grundstückseigentümer sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde etwaigen vor dem nächsten Leerungstermin auftretenden Bedarf für eine zusätzliche Entleerung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) Der Anschlußberechtigte ist der Gemeinde für den Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.

Werden die Schäden und Nachteile oder der Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlußberechtigte verursacht, sind diese der Gemeinde als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### **§ 8 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich auf seinem Grundstück befinden, anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 9 Auskunftspflicht, Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Anzeigepflicht gemäß § 8 hinaus der Gemeinde die zur Durchführung der Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde auszustellenden Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Anlagen jederzeit zum Zwecke der Entsorgung zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 11**

### **Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt 33,00 DM je cbm entsorgten Grubeninhalts.

## **§ 12**

### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 13

#### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Stoffe in eine Anlage einleitet,
  - b) § 5 die öffentliche Einrichtung nicht benutzt,
  - c) § 6 die Entleerung der Anlage nicht durchführen läßt,
  - d) § 8 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder verweigert,
  - f) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - g) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
  - h) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602).

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 10.11.1988

(Zimmermann)  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988  
— 1. Änderung vom 04.03.1991 —**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 366), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 28.02.1991 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988 wie folgt beschlossen:

**I.**

§ 2 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist, ausgeschlossen.

**II.**

§ 5 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

- (1) Jeder Anschlußberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt der Anlagen der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

**III.**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 04.03.1991

(Buttler)  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988  
— 2. Änderung vom 19.12.1994 —**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 24.11.1994 die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988 wie folgt beschlossen:

**I.**

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 41,-- DM je cbm entsorgten Grubeninhalts.

**II.**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 05.03.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 19.12.1994

(Bartsch)  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988  
— 3. Änderung vom 28. Nov. 1997 —**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 132) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV.NW. S. 586), hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 27.11.1997 die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988 wie folgt beschlossen:

**I.**

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 47,00 DM je m<sup>3</sup> entsorgten Grubeninhalts.

**II.**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 21.12.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 28. Nov. 1997

S I / 81 — MI

(Bartsch)

Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988  
– 4. Änderung vom 13. November 2001 –**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG NW – (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV.NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Netphen am 08. November 2001 die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988 wie folgt beschlossen:

I. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt 19,35 € je m<sup>3</sup> entsorgten Grubeninhalts.

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 23. März 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 13. November 2001

(B. I / 5 – MI)

(Bartsch), Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988  
- 5. Änderung vom 31.05.2012 –**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), und der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 31.05.2012 die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988 wie folgt beschlossen:

- I. § 11 wird wie folgt geändert:  
Die Benutzungsgebühr beträgt 35,38 Euro je m<sup>3</sup> entsorgten Grubeninhalts.
  
- II. Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft.

**Satzung**  
**der Gemeinde Netphen über die Entsorgung von**  
**Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988**  
**- 6. Änderung vom 08.05.2015 -**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW 2015 S. 208), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 683) hat der Rat der Stadt Netphen am 07.05.2015 die 6. Änderung der Satzung der Gemeinde (jetzt Stadt) Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.11.1988 wie folgt beschlossen:

I. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt 52,00 € je m<sup>3</sup> entsorgten Grubeninhalts.

II. Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

.....

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Gemeinde (jetzt Stadt) Netphen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 08.05.2015  
(B. I / 5 – Hof)

Paul Wagener  
- Bürgermeister -